

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2022

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WOKiStV) vom 27.10.2021 (Amtsblatt 2021, S. 175), wird die

A Wahl der geistlichen Mitglieder und

B Wahl der Laienmitglieder

auf die Zeit vom 25. April bis 16. Mai 2022 festgesetzt.

Zur Durchführung der Wahl werden folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

A Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 und §§ 20 ff. der WOKiStV.
2. Zur Wahl der geistlichen Mitglieder werden sieben Wahlbezirke gebildet: Odenwald-Tauber, Rhein-Neckar, Mittlerer Oberrhein-Pforzheim, Ortenau, Breisgau-Schwarzwald-Baar, Hochrhein und Bodensee-Hohenzollern. Nach § 5 WOKiStV wird in jedem Wahlbezirk die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einem Wahlvorstand vorgenommen. Dieser besteht aus dem dienstältesten Dekan eines Wahlbezirks als Vorsitzendem und zwei von ihm zu berufenden Geistlichen, die nicht zu kandidieren beabsichtigen. Bei gleichem Dienstalder Dekane ist das höhere Weihealter maßgebend.

Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

A I	Wahlbezirk Odenwald-Tauber	Dekan Johannes Balbach, Pfarrgasse 11, 74722 Buchen
A II	Wahlbezirk Rhein-Neckar	Ehrendomkapitular G. R. Karl Jung, A 4,2, 68159 Mannheim
A III	Wahlbezirk Mittlerer Oberrhein – Pforzheim	Dekan Josef Rösch, Hauptstr. 55, 76593 Gernsbach
A IV	Wahlbezirk Ortenau	Dekan G. R. Matthias Bürkle, Pfarrstraße 4, 77652 Offenburg

A V	Wahlbezirk Breisgau-Schwarzwald – Baar	Dekan G. R. Gerhard Disch, Basler Straße 26, 79189 Bad Krozingen
A VI	Wahlbezirk Hochrhein	Dekan G. R. Peter Berg, Münsterplatz 8, 79713 Bad Säckingen
A VII	Wahlbezirk Bodensee-Hohenzollern	Ehrendomherr G.R. Dr. Mathias Trennert-Helwig, Pfalzgarten 4, 78462 Konstanz

3. Beabsichtigt der dienstälteste Dekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. An seine Stelle tritt der nächst dienstältere Dekan. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 WOKiStV).
4. Bei Bedarf unterstützen die jeweiligen Diözesanstellen den Wahlvorstand gerne bei der Durchführung der Wahl.
5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan:

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

Bis 12.01.2022	Der Vorsitzende <ul style="list-style-type: none"> • beruft zwei Geistliche, die nicht zu kandidieren beabsichtigen, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 WOKiStV) und • übersendet den Dekanen zur Weiterbehandlung der Angelegenheit <p style="text-align: right;"><i>Vordruck A 5</i></p>
Bis 25.02.2022	Eingang beim Wahlvorstand der vom Dekan gemäß § 6 Abs. 3 WOKiStV erstellten <ul style="list-style-type: none"> • Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) und • die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie • die Zustimmungserklärung der Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste
Bis 25.03.2022	Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und lässt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 WOKiStV) <p style="text-align: right;"><i>Vordrucke A 6, A3</i></p>
Bis 22.04.2022	Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirkes (§ 7 Abs. 2 WOKiStV) <ul style="list-style-type: none"> • den Briefwahlschein, <i>Vordruck A 7</i> • den Stimmzettel, <i>Vordruck A 1</i> • den Wahlumschlag und <i>Vordruck A 3</i> • den Wahlbriefumschlag <i>Vordruck A 2</i> <i>Vordruck A 4</i>

Bis 16.05.2022 Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein (§ 8 Satz 2 WOKiStV). Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschluss (§ 9 Abs. 1 WOKiStV).

Spätestens bis zum
19.05.2022

Zusammentreffen des Wahlvorstandes:

- Festlegung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2; §§ 10 und 11 Abs. 1 WOKiStV)
Vordruck A 8
- Unverzögliche schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV)
Vordruck A 9
- Abrechnung der Kosten der Wahl
Vordruck A 11

Ein Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung ist gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären. Sie muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlakte und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV).
Vordruck A 10

Für alle Dekane

Bis 28.01.2022 Erstellen einer Liste der zum Stichtag 01.12.2021 innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Wählerliste). Das Erzbischöfliche Ordinariat leistet dem Dekan bei der Erstellung der Wählerliste Amtshilfe (§ 6 Abs. 1 WOKiStV).

Vordruck A 12

Bis 28.01.2022 Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 WOKiStV) zur Vollversammlung

Vordruck A 13

Bis 21.02.2022 Vollversammlung der wahlberechtigten Geistlichen zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 WOKiStV).
Wählbarkeitsvoraussetzung und spätere Voraussetzung für die Ausübung des Amtes ist der Hauptwohnsitz im Wahlbezirk.

- Bis 23.02.2022 Der Dekan übersendet dem Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)
Vordruck A 15
- die Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste)
Vordruck A 12
 - die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste
Vordruck A 14

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände und die Dekane versandt. Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form.

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

- A 1 Briefwahlscheine
- A 2 Wahlumschläge
- A 3 Stimmzettel
- A 4 Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirkes sind noch zu ergänzen)
- A 5 Schreiben an die Dekane des Wahlbezirkes
- A 6 Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 WOKiStV)
- A 7 Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen
- A 8 Niederschrift (§ 11 Abs. 1 WOKiStV)
- A 9 Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV)
- A 10 Übersenden der Wahlakte usw. an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)
- A 11 Sitzungsgeld/Fahrtkosten

An alle Dekane

- A 12 Wählerliste (§ 6 Abs. 1 WOKiStV)
- A 13 Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanates zur Vollversammlung (§ 6 Abs. 2 WOKiStV)

A 14 Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)

A 15 Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)

B Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 12 ff. WOKiStV.
2. Es werden 26 Wahlbezirke gebildet. Jedes Dekanat der Erzdiözese Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Dieser besteht aus den Laienmitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates (§ 14 Abs. 1 WOKiStV). Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Dekanatsrates.

Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

B I	Dekanat Tauberbischofsheim	Frei, Birgit Hintere Torstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim
B II	Dekanat Mosbach-Buchen	Hell, Elisabeth Altheimerstraße 12, 74722 Buchen
B III	Dekanat Heidelberg-Weinheim	Blank, Dr., Antje Birkenstraße 34, 69493 Hirschberg
B IV	Dekanat Mannheim	Beha, Hansheinrich Seckenheimer Landstraße 147, 68163 Mannheim
B V	Dekanat Wiesloch	Gramlich, Dr., Klemens Heidelbergerstraße 84a, 69190 Walldorf
B VI	Dekanat Kraichgau	Hammann-Kloss, Verena Am Mühlrain 70, 69151 Neckargemünd
B VII	Dekanat Bruchsal	Herberger, Vera Bahnhofstraße 49, 76689 Karlsdorf- Neuthard
B VIII	Dekanat Karlsruhe	Stoll, Werner Lorenzstraße 10, 76359 Marxzell
B IX	Dekanat Pforzheim	Stoll, Manuel Kelterstraße 10/2, 75228 Ispringen
B X	Dekanat Rastatt	Illig Dr., Monika Karlsruher Str. 9, 76571 Gaggenau

B XI	Dekanat Baden-Baden	Lohs Dr., René Maximilianstr. 1, 76534 Baden-Baden
B XII	Dekanat Acher-Renchtal	Knoll-Schneider, Ursula Im Silberloch 6, 77886 Lauf
B XIII	Dekanat Offenburg-Kinzigtal	Witt, Katja Oberdorf 10, 77716 Hofstetten
B XIV	Dekanat Lahr	Schmidt, Evi Im Oberen Garten 29, 77933 Lahr
B XV	Dekanat Endingen-Waldkirch	Gagalick, Heidi Schulstraße 2, 79215 Elzach- Oberprechtal
B XVI	Dekanat Breisach-Neuenburg	Gut, Alfred Kirchstr.16, 79235 Vogtsburg-Oberbergen
B XVII	Dekanat Freiburg	Kaiser, Hansjörg Wilhelmstraße 11, 79098 Freiburg
B XVIII	Dekanat Neustadt	Eschbach, Stefan Im Großacker 27, 79252 Stegen
B XIX	Dekanat Schwarzwald-Baar	Saur, Ursula Birkenweg 4, 78073 Bad Dürkheim - Hochemmingen
B XX	Dekanat Wiesental	Oertlin, Michael Schlossgasse 3c, 79639 Grenzach- Wyhlen
B XXI	Dekanat Waldshut	Fath, Vera Baummattstraße 1, 79739 Schwörstadt
B XXII	Dekanat Hegau	Fischer, Ute Harsenstr. 28, 78224 Singen
B XXIII	Dekanat Konstanz	Leib-Keßler, Christina Fischenzstraße 52, 78462 Konstanz
B XXIV	Dekanat Linzgau	Meyer, Waltraud Silvrettablick 17/1, 88682 Salem – Heiligenberg
B XXV	Dekanat Sigmaringen-Meßkirch	Zoller, Michael John-F-Kennedy-Straße, 88630 Pfullendorf

3. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan:

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

- Bis 28.01.2022 Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes *Vordruck B 3*
- und Fertigung der Niederschrift über die Wahl des stv. Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 14 WOKiStV). *Vordruck B 4*
- Bis 08.02.2022 Der Wahlvorstand fordert die Pfarrgemeinderäte auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen wählbare Personen für die Wahl der Laienmitglieder zur Kirchensteuervertretung vorzuschlagen (§ 15 Abs. 2 WOKiStV) *Vordruck B 5*
- Wir weisen darauf hin, dass dabei sowohl die Vorsitzenden des Gesamtpfarrgemeinderates bzw. des Gemeinsamen Ausschusses als auch die Vorsitzenden der örtlichen Pfarrgemeinderäte anzuschreiben sind. Beim Gemeinsamen Pfarrgemeinderat und beim Pfarrgemeinderat gemäß Art. 2 § 1 des Übergangsgesetzes vom 12.09.2013 wird der Vorsitzende angeschrieben. Es muss sichergestellt sein, dass „jede Form von Pfarrgemeinderat“ die Möglichkeit erhält, vom Vorschlagsrecht Gebrauch machen zu können.
- Ab 14.02.2022 Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden (§ 15 Abs. 5 WOKiStV). *Vordruck B 6*
- Bis 25.03.2022 Eingang der Wahlvorschläge der Pfarrgemeinderäte beim Wahlvorstand (25.03.2022 ist der letzte Termin eines fristgerechten Eingangs)
- Bis 31.03.2022 Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er lässt die Stimmzettel in ausreichender Zahl vervielfältigen (§ 15 Abs. 6 WOKiStV) *Vordrucke B 6, B 2*
- Bis 31.03.2022 Der Wahlvorstand beruft das Wahlkollegium schriftlich unter Mitteilung der Wahlvorschläge und der eingereichten Kurzinformationen mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl ein (§ 16 Abs. 1 WOKiStV). *Vordrucke B 7, B 8*

Der Wahlvorstand lädt die Kandidaten zur persönlichen Vorstellung ein.

Vordruck B 9

Vom 25.04.2022

Sitzung des Wahlkollegiums zur Wahl des Laienmitglieds in die Kirchensteuervertretung.

bis 16.05.2022

Für die Sitzung des Wahlkollegiums gilt die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte“ (§ 16 Abs. 2 WOKiStV); insbesondere gilt:

- Die Sitzung des Wahlkollegiums ist öffentlich (§ 16 Abs. 3 WOKiStV).
- Die Kandidaten erhalten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung (§ 16 Abs. 4 WOKiStV)
- Die Kandidaten dürfen über ihre Biographie und ihre Zielvorstellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Kirchensteuervertretung befragt werden (§ 16 Abs. 5 WOKiStV)
- Auf Antrag findet u.U. eine Aussprache über die kandidierenden Personen statt (§16 Abs. 6 WOKiStV)

Die Wahlmodalitäten regeln die §§ 17, 18 Abs. 1 WOKiStV.

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift über den Verlauf der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses an (§ 19 WOKiStV)

Vordruck B 10

Der Vorsitzende gibt dem Wahlkollegium das festgestellte Wahlergebnis bekannt und teilt es unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit (§ 18 Abs. 2 WOKiStV)

Vordruck B 11

Abrechnung der Kosten der Wahl

Vordruck B 13

Ein Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übersendet die Wahlakte und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)

Vordruck B 12

Für die Pfarrgemeinderäte

Bis 25.03.2022 Der Pfarrgemeinderat kann beim Wahlvorstand einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten (§ 15 Abs. 1 WOKiStV):

- Die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person,
- eine schriftliche Kurzinformation über die vorgeschlagene Person.

Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates/ Gemeinsamen Ausschusses/ Gesamtpfarrgemeinderates/ Gemeinsamen Pfarrgemeinderates übermittelt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die einzureichenden Wahlvorschläge.

Wählbar ist jeder katholische Laie, der im Wahlbezirk seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht (§ 13 Abs. 2 WOKiStV).

Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände versandt. Die Wahlumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form.

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

- B 1 Wahlumschläge
- B 2 Stimmzettel
- B 3 Einladung zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes
- B 4 Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 14 WOKiStV)
- B 5 Anschreiben an die Pfarrgemeinderäte zur Nennung von Kandidaten; Vordruck zur Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person
- B 6 Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge
- B 7 Einladung zur Sitzung des Wahlkollegiums
- B 8 Kandidatenliste (Anlage zu B 7)
- B 9 Einladung der Kandidaten zur persönlichen Vorstellung
- B 10 Niederschrift (§ 19 WOKiStV)
- B 11 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzb. Ordinariat (§ 18 Abs. 2 WOKiStV)

B 12 Übersenden der Wahlakte usw. an das Erzb. Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)

B 13 Sitzungsgeld/Fahrtkosten

Kosten der Wahl

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten werden von der Erzdiözese Freiburg ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Wahlkollegien können die notwendigen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit dem eigenen PKW 0,35 €/km) ersetzt und ein Sitzungsgeld von 15,- € gewährt werden.

Die Kosten können von jedem Berechtigten mit dem entsprechenden Vordruck (A11 bzw. B 13) gesondert geltend gemacht werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluss des Wahlverfahrens an das Erzbischöfliche Ordinariat zu senden.

Gegebenenfalls entstehende weitere Kosten der Wahl können zusammen mit den Nachweisen/Belegen beim Erzbischöflichen Ordinariat geltend gemacht werden.

HBNotG

Angesichts der aktuellen Pandemielage wird auf das Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Regelung von Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften von Personen, zur Ausweitung von Beschlussfassungsmöglichkeiten und zur Festlegung von Notbefugnissen (HBNotG) vom 25. November 2020 (ABl. 2020, S. 463) hingewiesen.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15.12.2021 in Kraft.

Bei Fragen der Wahldurchführung bitten wir Sie, sich unmittelbar an Frau Susanne Herr (Tel. 0761/2188-324; susanne.herr@ordinariat-freiburg.de) zu wenden.